

Geschäftsverzeichnisnr. 3887
Urteil Nr. 193/2006 vom 5. Dezember 2006

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitklärung von Artikel 62 (Stromerzeugung aus Windkraft in den Seegebieten) des Gesetzes vom 20. Juli 2005 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen, erhoben von der VoG « EDORA » und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern R. Henneuse, M. Bossuyt, J.-P. Snappe, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 30. Januar 2006 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 31. Januar 2006 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 62 (Stromerzeugung aus Windkraft in den Seegebieten) des Gesetzes vom 20. Juli 2005 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. Juli 2005, dritte Ausgabe): die VoG « EDORA - Fédération de l'électricité d'origine renouvelable et alternative », mit Vereinigungssitz in 1000 Brüssel, rue de la Révolution 7, die VoG « Association pour la promotion des énergies renouvelables » (APERe), mit Vereinigungssitz in 1000 Brüssel, rue de la Révolution 7, die « Air Energy » AG, mit Gesellschaftssitz in 1300 Wavre, avenue Pasteur 6, bâtiment H, die « Merytherm » AG, mit Gesellschaftssitz in 4130 Méry-Tilff, Promenade du Déversoir 26, die « Promeole » AG, mit Gesellschaftssitz in 5640 Mettet, rue Saint Donat 15, die « Renewable Power Company » GmbH, mit Gesellschaftssitz in 6680 Amberloup, route de Libramont 17, und B. Pevee, wohnhaft in 4607 Dalhem, rue Fernand Henroteaux 41.

Der Ministerrat hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 4. Oktober 2006

- erschienen

. RA D. Brusselmans, in Namur zugelassen, für die klagenden Parteien,

. RAin M. Vanderhelst, ebenfalls *loco* RA P. Hofströssler, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter R. Henneuse und E. Derycke Bericht erstattet,

- wurde die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In Bezug auf den Kontext der angefochtenen Bestimmung

B.1. Artikel 6 des Gesetzes vom 29. April 1999 über die Organisation des Elektrizitätsmarktes (nachstehend: das Gesetz vom 29. April 1999) sieht die Möglichkeit vor, Konzessionen zur Nutzung von öffentlichem Gut für den Bau und den Betrieb von Anlagen zur Stromerzeugung aus Wasser, Strömungen oder Wind in den Seegebieten, über die Belgien seine Hoheitsgewalt ausüben kann, zu vergeben.

Diese Bestimmung betrifft insbesondere so genannte « Offshore-Windkraftparks », das heißt Windkraftanlagen vor der belgischen Küste, « im Hoheitsgewässer (also in der Zone von zwölf Seemeilen ab der Niedrigwasserlinie der Küste) » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1998-1999, DOC 49-1933/001, S. 14).

Artikel 6 des Gesetzes vom 29. April 1999 bestimmt:

« § 1. Unter Einhaltung der aufgrund von § 2 festgelegten Bestimmungen und unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Januar 1999 zum Schutz der Meeresumwelt in den Meeresflächen, die der belgischen Hoheitsgewalt unterstehen, kann der Minister auf Vorschlag der Kommission Konzessionen zur Nutzung von öffentlichem Gut für eine erneuerbare Dauer von höchstens dreißig Jahren gewähren für den Bau und den Betrieb von Anlagen zur Stromerzeugung aus Wasser, Strömungen oder Wind in den Seegebieten, über die Belgien seine Hoheitsgewalt ausüben kann gemäß dem internationalen Seerecht.

§ 2. Durch einen im Ministerrat beratenen Erlass legt der König nach einer Stellungnahme der Kommission die Bedingungen und das Verfahren für die Gewährung der Konzessionen im Sinne von § 1 fest, insbesondere:

1. die Einschränkungen, um zu verhindern, dass der Bau oder der Betrieb der betreffenden Anlagen die Benutzung der regulären Seefahrtswege, die Meeresfischerei oder die wissenschaftliche Meeresforschung übermäßig beeinträchtigt;

2. die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz und zum Erhalt der Meeresumwelt gemäß den Bestimmungen des vorerwähnten Gesetzes vom 20. Januar 1999;

3. die technischen Vorschriften, die für die betreffenden künstlichen Inseln, Anlagen und Bauwerke einzuhalten sind;

4. das Verfahren zur Erteilung der betreffenden Konzessionen, wobei auf eine angemessene Veröffentlichung der Absicht zur Vergabe einer Konzession sowie gegebenenfalls einen tatsächlichen Wettbewerb zwischen den Bewerbern zu achten ist;

5. die Regeln bezüglich der Übertragung und des Entzugs der Konzession.

Die in Absatz 1 Nr. 2 vorgesehenen Maßnahmen werden auf gemeinsamen Vorschlag des Ministers und des für den Schutz der Meeresumwelt zuständigen föderalen Ministers festgelegt.

§ 3. Artikel 4 ist nicht anwendbar auf die Anlagen im Sinne von § 1 ».

Diese Bestimmung schafft somit den « erforderlichen rechtlichen Rahmen für den Bau des größten Offshore-Windkraftparks Europas vor der belgischen Küste » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1998-1999, DOC 49-1933/010, S. 51).

B.2.1. Vor seiner Abänderung durch das Gesetz vom 20. Juli 2005 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen lautete Artikel 7 des Gesetzes vom 29. April 1999 wie folgt:

« Durch einen im Ministerrat beratenen Erlass kann der König nach einer Stellungnahme der Kommission und in Absprache mit den Regionalregierungen:

1. Maßnahmen zur Marktorganisation ergreifen, darunter die Einführung eines Systems zur Erteilung von grünen Zertifikaten für Strom, der gemäß Artikel 6 erzeugt wird, sowie die Verpflichtung zur Abnahme zu einem Mindestpreis und zum Weiterverkauf der von den regionalen oder föderalen Behörden gewährten grünen Zertifikate durch den Netzbetreiber, um zu gewährleisten, dass auf dem Markt zu einem Mindestpreis eine Mindestmenge von Elektrizität verkauft wird, die aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt wird;

2. einen Mechanismus einführen, um die sich aus den Maßnahmen im Sinne von Nr. 1 ergebenden Nettobelastungen ganz oder teilweise zu finanzieren.

Der Mechanismus im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 wird gegebenenfalls durch die Kommission verwaltet und kann ganz oder teilweise durch einen Aufschlag auf die Tarife im Sinne von Artikel 12 oder durch eine Abgabe auf alle oder objektiv bestimmte Kategorien von Energieverbrauchern oder Marktteilnehmern nach den durch den König in Anwendung von Absatz 1 Nr. 2 festgelegten Modalitäten gespeist werden.

Es wird davon ausgegangen, dass jeder Erlass zur Einführung eines Aufschlags oder einer Abgabe im Sinne von Absatz 2 nie eine Wirkung gehabt hat, wenn er nicht innerhalb von zwölf Monaten ab seinem Inkrafttreten durch ein Gesetz bestätigt wurde ».

B.2.2. In Anwendung dieser Bestimmungen hat der königliche Erlass vom 16. Juli 2002 « in Bezug auf die Ausarbeitung von Mechanismen zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen », der durch Artikel 427 des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002 bestätigt wurde, einerseits ein Verfahren zur Gewährung und zur Ausstellung von grünen Zertifikaten für Strom, der von Inhabern einer in Artikel 6 des Gesetzes vom 29. April 1999 erwähnten Konzession zur Nutzung von öffentlichem Gut erzeugt wird, eingeführt und andererseits ein System von Mindestabnahmepreisen festgelegt, um den Absatz auf dem Markt eines Mindestvolumens an Strom aus erneuerbaren Energiequellen zu sichern.

B.3.1. Artikel 62 des Gesetzes vom 20. Juli 2005 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (nachstehend: das Gesetz vom 20. Juli 2005) bestimmt, dass der bestehende Text von Artikel 7 des Gesetzes vom 29. April 1999 Paragraph 1 dieses Artikels sein wird und ihn wie folgt ergänzt:

« § 2. Für neue Anlagen der Stromerzeugung aus Wind in den Seegebieten, über die Belgien seine Hoheitsgewalt gemäß dem internationalen Seerecht ausüben kann und die Gegenstand einer Konzession zur Nutzung von öffentlichem Gut im Sinne von Artikel 6 sind, finanziert der Netzbetreiber zu einem Drittel die Kosten des Unterseekabels zu einem Höchstbetrag von 25 Millionen Euro für ein Projekt von 216 MW oder mehr. Diese Finanzierung von 25 Millionen Euro wird proportional herabgesetzt, wenn das Projekt geringer als 216 MW ist. In diesem Betrag sind der Kauf, die Lieferung und das Verlegen des Unterseekabels sowie die Anschlussvorrichtungen, die Ausrüstungen und die Anschlüsse der vorerwähnten Produktionsanlagen enthalten. Diese Finanzierung erstreckt sich auf fünf Jahre zu je einem Fünftel jährlich ab dem Beginn der Arbeiten. Die Kommission prüft die für den Beitrag zu berücksichtigenden Gesamtkosten auf der Grundlage des Angebots oder der Angebote, die der Inhaber der Konzession zur Nutzung von öffentlichem Gut im Sinne von Artikel 6 § 1 in Anwendung des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge berücksichtigt. Die Kommission führt diese Kontrolle innerhalb eines Monats nach der Vorlage des besagten Angebots oder der besagten Angebote durch den Inhaber der Konzession zur Nutzung von öffentlichem Gut im Sinne von Artikel 6 § 1 durch. Der Beitrag wird in fünf gleichen Teilbeträgen ab dem auf den Beginn der ersten Arbeiten folgenden Monat und in den darauf folgenden Jahren am gleichen Datum bezahlt.

Falls die geplanten 216 MW nicht innerhalb von fünf Jahren nach dem Beginn der Arbeiten erreicht werden, wird auf Initiative des Ministers nach einer Stellungnahme der Kommission ein im Verhältnis dazu stehender Anteil der 25 Millionen Euro gefordert.

Die Zahlung der einzelnen Teilbeträge erfolgt auf Anfrage des Inhabers der Konzession zur Nutzung von öffentlichem Gut im Sinne von Artikel 6 § 1. Diese Anfrage umfasst:

1. den Nachweis der Verwirklichung des genehmigten Investitionsprogramms, das die Kommission entweder anhand der durch den Inhaber übermittelten Belege oder vor Ort prüfen kann;

2. die Vorlage des Beweises der Einhaltung der Steuer- und Sozialgesetze und -verordnungen während des vor dem Zahlungsantrag abgeschlossenen Rechnungsjahres.

Werden die in Absatz 3 vorgesehenen Bedingungen nicht eingehalten, so setzt der Minister auf Vorschlag der Kommission die Zahlung des jährlichen Teilbetrags aus. Bei Nichteinhaltung dieser Bedingungen wegen höherer Gewalt und im Falle der Fortsetzung der Wirtschaftstätigkeit des Unternehmens kann der Minister die Zahlung des jährlichen Teilbetrags aufrechterhalten.

Im Falle der Entziehung des Beschlusses zur Gewährung der Zahlung werden die beanstandeten Zahlungen auf Initiative des Ministers mit allen Rechtsmitteln zurückgefordert.

Die Modalitäten dieser Finanzierung werden zwischen dem Netzbetreiber und dem Inhaber der Konzession zur Nutzung von öffentlichem Gut vertraglich festgelegt. Die Kosten dieses durch den Netzbetreiber finanzierten Beitrags sind auf die in Artikel 8 erwähnten Aufgaben anzurechnen.

§ 3. Für die Anlagen im Sinne von § 2 wird die Produktionsabweichung nach einzelnen Zeiteinheiten bestimmt (in kW). Der König legt die Modalitäten zur Berechnung der Produktionsabweichung auf Vorschlag des Netzbetreibers und nach einer Stellungnahme der Kommission fest, einschließlich der Weise der Eingliederung des Aufschlags in die Tarife des Netzbetreibers unter Berücksichtigung folgender Bestimmungen:

1. Die Energiemenge in Höhe eines Prozentsatzes der positiven Produktionsabweichung, der niedriger als 30 % oder gleich hoch ist, wird durch den Netzbetreiber zum Markttreferenzpreis abzüglich 10 % gekauft.

2. Die Energiemenge in Höhe eines Prozentsatzes der negativen Produktionsabweichung, deren absoluter Wert niedriger als 30 % oder gleich hoch ist, wird dem Inhaber der Konzession durch den Netzbetreiber zum Markttreferenzpreis zuzüglich 10 % geliefert.

3. Die Energiemenge in Höhe eines Prozentsatzes der Produktionsabweichung, deren absoluter Wert höher als 30 % ist, wird nach dem Tarif des Netzbetreibers für den Ausgleich der Ungleichgewichte oder gegebenenfalls nach den Marktbedingungen für die unausgeglichene Energie berechnet.

§ 4. Für Projekte von Anlagen im Sinne von § 2, die bis zum 31. Dezember 2007 eingereicht werden, und im Falle des Entzugs der in Artikel 6 § 1 erwähnten Konzession zur Nutzung von öffentlichem Gut oder gleich welcher anderen Genehmigung oder Zulassung, die durch die Föderalbehörde gewährt wurde und zur vollständigen Verwirklichung des Projektes notwendig ist, oder im Falle der Einstellung des Projektes während seiner Aufbauphase infolge eines einer Verordnungsgrundlage entbehrenden Erlasses, der gegebenenfalls auf eine Stellungnahme der zuständigen Instanz hin angenommen wurde, ohne dass dem Inhaber der Konzession zur Nutzung von öffentlichem Gut eine nachweisbare Unterlassung oder ein Fehler vorgeworfen werden könnte, wird eine Maßnahme im Sinne von Absatz 4 vorgesehen, um die Investitionssicherheit des Projektes angesichts seines Innovationscharakters zu gewährleisten.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Entzugs oder der Einstellung im Sinne von Absatz 1 nimmt die Kommission eine Bewertung vor. In dieser Bewertung werden berücksichtigt:

1. die jährlichen Gesamtkosten zur Deckung der Investitionen, der Betriebskosten und der Finanzkosten;

2. die verschiedenen Einkünfte, die sich aus dem geltenden Ordnungsrahmen und aus den Möglichkeiten zur Abnahme der Energie ergeben.

Die Kommission schlägt auf der Grundlage der in Absatz 2 vorgesehenen Bewertung die notwendigen Preisanpassungen der für dieses Projekt geltenden grünen Zertifikate vor, um eine gleichwertige Rentabilität wie für eine langfristige Investition mit ähnlichen Risiken gemäß der besten Praxis auf den internationalen Finanzmärkten zu gewährleisten.

Innerhalb einer Frist von sechzig Tagen nach dem Eingang des Vorschlags der Kommission legt der König auf der Grundlage des Vorschlags der Kommission durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die notwendigen Preisanpassungen der für dieses Projekt geltenden grünen Zertifikate fest.

Die Kommission achtet darauf, dass ihr Vorschlag mit den geltenden Vorschriften vereinbar ist ».

B.3.2. Gemäß den Vorarbeiten stellt diese Bestimmung eine « Ergänzung der europäischen Politik zur Förderung gewisser erneuerbarer Energiequellen » dar (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1845/001, S. 50).

Diese Bestimmung wird wirksam zum 1. Juli 2005; sie ist Gegenstand dieser Klage.

In Bezug auf die Zulässigkeit der Klage

B.4. Die ersten zwei klagenden Parteien, zwei Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, sind ein unabhängiger Berufsverband beziehungsweise eine Vereinigung, deren Zweck in der Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen (EE-Strom) besteht.

Die dritte, fünfte und sechste klagende Partei sind Gesellschaften, die verschiedene Projekte für Windkraftparks in Wallonien initiiert haben. Die siebte klagende Partei ist eine natürliche Person, die ebenfalls ein Projekt für einen Windkraftpark in Wallonien initiiert hat.

Die vierte klagende Partei ist eine Gesellschaft, die Elektrizität durch Nutzung von Wasserkraft in Wallonien erzeugt.

B.5. Der Ministerrat stellt das Interesse der vierten klagenden Partei an der Klage in Abrede. Er stellt ebenfalls das Interesse der klagenden Parteien hinsichtlich gewisser Aspekte des ersten Klagegrunds in Abrede.

B.6. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.7.1. Ohne dass geprüft werden muss, ob jede klagende Partei ein Interesse an der Nichtigkeitsklage nachweist, genügt dem Hof die Feststellung, dass eine der klagenden Parteien ein Interesse an der Klage nachweist, damit diese zulässig ist.

B.7.2. Wenn eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht sich auf ein kollektives Interesse beruft, ist es erforderlich, dass ihr Vereinigungszweck besonderer Art ist und sich daher vom allgemeinen Interesse unterscheidet, dass sich das kollektive Interesse nicht auf die individuellen Interessen ihrer Mitglieder beschränkt, dass die angefochtene Rechtsnorm den Vereinigungszweck beeinträchtigen kann und dass schließlich nicht ersichtlich wird, dass dieser Vereinigungszweck nicht oder nicht mehr tatsächlich erstrebt wird.

B.7.3. Im vorliegenden Fall erfüllen die ersten zwei klagenden Parteien als Berufsverband und als Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, deren Zweck insbesondere darin besteht, die Entwicklung der Nutzung erneuerbarer Energiequellen zu fördern, sämtliche oben aufgezählten Bedingungen, um die Nichtigkeitsklärung der angefochtenen Bestimmung zu beantragen; sie können nämlich unmittelbar und nachteilig in ihren Tätigkeiten durch eine Bestimmung betroffen sein, die geeignet ist, den Markt der erneuerbaren Energie zu beeinflussen, nämlich im vorliegenden Fall durch eine Bestimmung über Offshore-Windkraftanlagen.

Diese klagenden Parteien weisen somit das erforderliche Interesse an der Beantragung der Nichtigkeitsklärung der angefochtenen Bestimmung nach, so dass die Klage zulässig ist.

B.8. Da die klagenden Parteien ein Interesse an der Nichtigkeitserklärung der angefochtenen Bestimmung nachgewiesen haben, braucht nicht außerdem geprüft zu werden, ob sie ein Interesse an jedem einzelnen angeführten Klagegrund haben.

Zur Hauptsache

B.9. In einem ersten Klagegrund vertreten die klagenden Parteien die Auffassung, die angefochtene Bestimmung führe einen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied ein zwischen den Erzeugern von Elektrizität aus Offshore-Windkraftparks und den Erzeugern von Elektrizität aus anderen erneuerbaren Energiequellen, insbesondere aus Windkraftanlagen auf dem Festland (gewöhnlich als « Onshore-Windkraftparks » im Gegensatz zu « Offshore-Windkraftparks » bezeichnet).

In einem zweiten Klagegrund führen die klagenden Parteien die Nichteinhaltung der verpflichtenden Konzertierung mit den Regionen ein, die durch Artikel 6 § 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen vorgeschrieben werde.

B.10. Die Prüfung der Übereinstimmung einer angefochtenen Bestimmung mit Zuständigkeitsregeln muss vor der Prüfung ihrer Vereinbarkeit mit den Bestimmungen von Titel II der Verfassung und deren Artikeln 170, 172 und 191 erfolgen.

In Bezug auf den zweiten Klagegrund

B.11. Die klagenden Parteien leiten einen zweiten Klagegrund aus einem Verstoß gegen Artikel 6 § 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen ab.

Artikel 6 § 3 Nrn. 2 und 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen schreibt eine Konzertierung zwischen den betroffenen Regionalregierungen und der Föderalbehörde für jede Maßnahme bezüglich der Energiepolitik außerhalb der in Artikel 6 § 1 VII aufgezählten Zuständigkeiten sowie bezüglich der Leitlinien der nationalen Energiepolitik vor.

Nach Darlegung der klagenden Parteien sei diese Konzertierung zwar eingeleitet, jedoch zum Zeitpunkt der Annahme der angefochtenen Bestimmung nicht abgeschlossen worden, so dass die erforderlichen Formalitäten nicht eingehalten worden seien.

Im Übrigen sind die klagenden Parteien der Auffassung, dass in der Akte wesentliche Studienelemente fehlten.

B.12. In Bezug auf die Einhaltung der vorherigen Formalitäten hat die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates in ihrem Gutachten zu dem Vorentwurf, aus dem das Gesetz vom 20. Juli 2005 entstanden ist, folgendes bemerkt:

« 1. Aufgrund von Artikel 6 § 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen ist eine Konzertierung zwischen den betroffenen (Regional-)Regierungen und der Föderalbehörde für jede Maßnahme bezüglich der Energiepolitik außerhalb der in Artikel 6 § 1 VII dieses Gesetzes erwähnten Zuständigkeiten (Nr. 2) und über die Leitlinien der nationalen Energiepolitik (Nr. 3) vorgeschrieben.

Da der Entwurf in jedem Fall Maßnahmen auf dem Gebiet der Energiepolitik enthält, die nicht ausdrücklich aufgezählt sind in Artikel 6 § 1 VII Absatz 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980, in dem gewisse föderale Zuständigkeiten umschrieben sind, musste darüber - oder zumindest über die Bestimmungen, in denen die vorerwähnten Maßnahmen enthalten sind - eine Konzertierung mit den Regionen stattfinden.

Der beauftragte Beamte hat bestätigt, dass diese Formalität nicht erfüllt worden ist, so dass dies in Ordnung zu bringen ist.

Diesbezüglich erachtet die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates es als sachdienlich, auf die Bestimmung von Artikel 30*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof hinzuweisen, aufgrund deren unter anderem die Missachtung einer durch das Sondergesetz vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen eingeführten Konzertierungsverpflichtung als eine Missachtung einer Regel der Zuständigkeitsverteilung angesehen wird, deren Einhaltung durch den Schiedshof überwacht wird.

2. Obwohl das Gesetz es nicht vorschreibt, wäre es angesichts der Bedeutung des Entwurfs, der unter anderem der Kommission zahlreiche neue Aufgaben auferlegt, angebracht, ihn der Elektrizitäts- und Gasregulierungskommission (CREG) zur Begutachtung vorzulegen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1845/001, SS. 152-153).

B.13.1. Die durch Artikel 6 § 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen vorgeschriebene Konzertierung ist als eine Regel der Zuständigkeitsverteilung im Sinne von Artikel 30*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof anzusehen.

Der Hof ist somit befugt, über einen Klagegrund zu befinden, in dem die Nichteinhaltung der vorerwähnten Formalität bemängelt wird.

B.13.2. Durch die Konzertierung soll die mit der Entscheidungsbefugnis betraute Behörde verpflichtet werden, den Standpunkt einer anderen Behörde zu berücksichtigen, ohne dass die entscheidungsbefugte Behörde jedoch ihre Handlungsfreiheit verliert. Sie macht nur Sinn, wenn sie vor der Entscheidung stattfindet.

B.14.1. Auf eine Frage bezüglich der verpflichtenden Formalität der Konzertierung hin hat der Minister der Energie jedoch erklärt: « Als der Staatsrat sein Gutachten abgab, hatte noch kein Dialog mit den Regionen und Gemeinschaften begonnen, doch er hat mittlerweile stattgefunden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1845/021, SS. 14-15).

B.14.2. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 20. Juli 2005 geht somit hervor, dass die durch Artikel 6 § 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen vorgeschriebene Konzertierung mit den Regionalregierungen tatsächlich stattgefunden hat.

B.15. Im Übrigen richtet sich der Klagegrund gegen das Ausbleiben von Maßnahmen, die mit der Vorbereitung hätten einhergehen müssen. Der Hof ist nicht befugt zu beurteilen, ob vor der Annahme eines Gesetzes Konsultierungen, Studien oder Sachverständigenuntersuchungen hätten stattfinden müssen.

B.16. Der zweite Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den ersten Klagegrund

B.17. Die klagenden Parteien legen einen ersten Klagegrund dar, der aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung und gegen Artikel 11 Absatz 7 der Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG sowie aus einem Verstoß gegen die Regeln zur Festlegung der jeweiligen

Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen, insbesondere die Artikel 39 und 134 der Verfassung und Artikel 6 § 1 VII Absatz 2 Buchstabe d) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, abgeleitet ist.

B.18.1. Die klagenden Parteien stellen nicht die Zuständigkeit des Föderalstaates zur Annahme der angefochtenen Bestimmung in Abrede, sondern beschränken sich darauf, die Ausübung dieser Zuständigkeit zu bemängeln, die einen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied einführe zwischen den Erzeugern von Elektrizität aus Offshore-Windkraftparks und den Erzeugern von Elektrizität aus anderen erneuerbaren Energiequellen, insbesondere aus Windkraftanlagen auf dem Festland (gewöhnlich als « Onshore-Windkraftparks » im Gegensatz zu « Offshore-Windkraftparks » bezeichnet).

B.18.2. Da der erste Klagegrund sich darauf beschränkt, eine Diskriminierung anzuführen, sind die im Klagegrund angeführten Regeln der Zuständigkeitsverteilung nicht relevant für dessen Prüfung.

B.19.1. Die angefochtene Bestimmung erlegt den Netzbetreibern einen Teil der Finanzierung des Offshore-Windkraftparks mit einem Höchstbetrag von 25 Millionen Euro auf (Artikel 7 § 2 des Gesetzes vom 29. April 1999) und sieht eine Maßnahme vor, um die Investitionssicherheit des Projektes im Falle des Entzugs der Konzession zur Nutzung von öffentlichem Gut oder im Falle der Einstellung des Projektes zu gewährleisten, wenn dem Konzessionsinhaber keine Fahrlässigkeit zuzuschreiben ist (Artikel 7 § 4 des Gesetzes vom 29. April 1999).

Diese Maßnahmen können im weiten Sinne als Maßnahmen zur Förderung oder zur Finanzierung der Nutzung der erneuerbaren Energiequelle des Meereswindes angesehen werden.

B.19.2. Die angefochtene Bestimmung sieht im Übrigen vor, dass der König die Modalitäten zur Berechnung der Produktionsabweichung für die Offshore-Windkraftparks unter Berücksichtigung verschiedener gesetzlich festgelegter Kriterien bestimmt (Artikel 7 § 3 des Gesetzes vom 29. April 1999).

Diese Maßnahme stellt eine Regel zur Organisation des Elektrizitätsmarktes dar, wobei die Produktionsabweichung durch Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 29. April 1999 definiert wird als « der positive oder negative Unterschied zwischen einerseits der eingespeisten Leistung und andererseits der Notierung der eingespeisten Leistung für eine bestimmte Zeiteinheit zu einem bestimmten Augenblick, ausgedrückt in Kilowatt (kW) ».

B.19.3. Angesichts ihrer unterschiedlichen Tragweite müssen die verschiedenen, in der angefochtenen Bestimmung vorgesehenen Maßnahmen getrennt geprüft werden.

Die Regeln zur Finanzierung der Offshore-Windkraftparks (Artikel 7 §§ 2 und 4 des Gesetzes vom 29. April 1999)

B.20. Die klagenden Parteien sind der Auffassung, es sei kohärent, dass der Anschluss der Energieerzeugung ans Netz - zumindest teilweise - durch die öffentliche Hand finanziert werde, die angefochtene Bestimmung diskriminiere jedoch, indem sie die Finanzierung lediglich für die Offshore-Windkraftparks vorsehe, die anderen Anlagen für die Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen, während durch keinerlei Element nachgewiesen werde, dass die Offshore-Windkraftparks in höherem Maße als die anderen erneuerbaren Energiequellen unter einem Problem der Rentabilität oder der Unvorhersehbarkeit leiden würden.

Darüber hinaus sind die klagenden Parteien der Auffassung, dass es diskriminierend sei, den Vorteil der angefochtenen Bestimmung auf Offshore-Projekte mit einer Leistung von höchstens 216 MW zu beschränken.

B.21. Bei der Beurteilung des bemängelten Behandlungsunterschieds ist festzustellen, dass die Förderung der erneuerbaren Energiequellen nicht beinhaltet, dass die verschiedenen erneuerbaren Energiequellen auf absolut identische Weise gefördert werden müssen.

In diesem Zusammenhang muss der Hof den Kontext der angefochtenen Bestimmung, die spezifischen technischen und geographischen Merkmale der verschiedenen erneuerbaren Energiequellen und die im Bereich der Energie geltenden Zuständigkeitsregeln berücksichtigen.

B.22.1. Die Förderung erneuerbarer Energiequellen fügt sich in den Rahmen internationaler und europäischer Verpflichtungen ein.

In diesem Zusammenhang ist an die Notwendigkeit zu erinnern, die Anforderungen zu erfüllen, die festgelegt sind im Protokoll von Kyoto vom 11. Dezember 1997 zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, das durch die Entscheidung 2002/358/EG des Rates über die Genehmigung des Protokolls von Kyoto zum vorerwähnten Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen im Namen der Europäischen Gemeinschaft genehmigt und durch Belgien am 31. Mai 2002 ratifiziert wurde.

B.22.2. Insbesondere gemäß den im Protokoll von Kyoto festgelegten Anforderungen gehört die Entwicklung der Nutzung der erneuerbaren Energiequellen für die Erzeugung von Elektrizität « zu den vorrangigen Zielen, die sich die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten [...] gesetzt haben » (Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaft vom 13. März 2001, PreussenElektra AG und andere gegen Deutschland - Rechtssache C-379/98, Randnr. 74).

Zur Förderung der erneuerbaren Energiequellen legt Artikel 1 der Entscheidung Nr. 646/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2000 « über ein Mehrjahresprogramm zur Förderung der erneuerbaren Energieträger in der Gemeinschaft (Altener) (1998-2002) » somit das allgemeine Ziel der Gemeinschaft fest, die CO₂-Emissionen zu begrenzen durch Steigerung des Anteils erneuerbarer Energieträger, um das Richtziel von zwölf Prozent des internen Bruttoenergieverbrauchs innerhalb der Gemeinschaft bis zum Jahre 2010 zu erreichen.

Artikel 3 der Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 « zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt » legt zu diesem Zweck einerseits den Richtanteil von Strom aus erneuerbaren Energiequellen am gesamten Stromverbrauch der Gemeinschaft bis zum Jahr 2010 auf 22,1 Prozent und andererseits für jeden Mitgliedstaat nationale Richtziele für den Anteil von Strom aus erneuerbaren Energiequellen am Bruttoinlandsenergieverbrauch bis zum Jahr 2010 fest, wobei der Referenzwert für Belgien auf sechs Prozent bis zum Jahr 2010 festgelegt wird.

B.22.3. Diese Quoten können den Gesetzgeber dazu anleiten, die erneuerbaren Energiequellen, deren Rentabilität als sehr hoch gilt, verstärkt zu fördern.

In der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 26. Mai 2004 mit dem Titel « Der Anteil erneuerbarer Energien in der EU - Bericht der Kommission gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2001/77/EG, Bewertung der Auswirkung von Rechtsinstrumenten und anderen Instrumenten der Gemeinschaftspolitik auf die Entwicklung des Beitrags erneuerbarer Energiequellen in der EU und Vorschläge für konkrete Maßnahmen » ist somit zu lesen:

« Offshore-Windenergieanlagen werden in dem Maße wichtiger werden, wie gute Standorte im Inland 'besetzt' sind. Offshore-Windkraftanlagen haben mehrere Vorteile. Der Wind auf See ist stärker und zuverlässiger (die meisten marinen Standorte in nordeuropäischen Gewässern dürften zwischen 20 % und 40 % mehr Windenergie liefern als gute Küstenstandorte). Die Gefahr einer Belästigung der Anwohner ist geringer. Die Kosten der Stromerzeugung in Windkraftanlagen vor der Küste liegen derzeit jedoch noch über denen von Windkraftanlagen an Land.

Dänemark hat den höchsten Anteil von Windenergie von allen Mitgliedstaaten und spielt bei der Offshore-Nutzung der Windkraft eine Vorreiterrolle. Das Vereinigte Königreich kündigte im Juli 2003 seine Absicht an, ebenfalls Offshore-Projekte finanziell zu unterstützen. Dies sind positive Entwicklungen, die auch in anderen Mitgliedstaaten angestrebt werden könnten ». (KOM (2004) 366 endgültig - nicht im *Amtsblatt* veröffentlicht, Randnr. 2.8.1, S. 21).

In der vorerwähnten Mitteilung wird die Schlussfolgerung gezogen, dass eine Gemeinschaftspolitik für Windkraft vor der Küste die notwendige Netzinfrastruktur stärken sowie die Forschung und Entwicklung von Offshore-Anlagen unterstützen muss (ebenda, Randnr. 4.3.3, S. 42).

B.22.4. In Punkt 3.51 von Anhang III zur Entscheidung Nr. 1229/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 « über eine Reihe von Leitlinien betreffend die transeuropäischen Netze im Energiebereich und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1254/96/EG » werden « neue Verbindungen zu Offshore-Windkraftanlagen in Belgien » unter den Vorhaben erwähnt, die für die Gemeinschaft von gemeinsamem Interesse sind und für die die Mitgliedstaaten aufgrund von Artikel 6 Absatz 6 der besagten Entscheidung alle von ihnen für erforderlich angesehenen Maßnahmen treffen, um deren Verwirklichung zu erleichtern und zu beschleunigen.

In ihrer Stellungnahme vom 1. September 2005 über den Entwurf des königlichen Erlasses zur Abänderung des königlichen Erlasses vom 16. Juli 2002 in Bezug auf die Ausarbeitung von Mechanismen zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen hat die Elektrizitäts- und Gasregulierungskommission (CREG) im Übrigen hervorgehoben:

« Die Offshore-Windenergie nimmt nämlich eine sehr bedeutende Stellung hinsichtlich der Einhaltung der Verpflichtungen Belgiens zur Entwicklung der erneuerbaren Energie ein » (Punkt 7, S. 6).

B.23.1. Die wirksame Förderung eines Sektors der erneuerbaren Energie muss die mit den Anlagen zur Erzeugung dieser Energie verbundenen technischen und geographischen Merkmale berücksichtigen.

Artikel 4 Absatz 2 der vorerwähnten Richtlinie 2001/77/EG bestimmt nämlich, dass der etwaige Vorschlag zur Schaffung eines gemeinschaftlichen Rahmens für Regelungen zur Förderung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen insbesondere « den Besonderheiten der verschiedenen erneuerbaren Energiequellen und den unterschiedlichen Technologien wie auch den geographischen Unterschieden Rechnung tragen [sollte] ».

So ermöglicht es die angefochtene Bestimmung, den durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. April 1999 festgelegten rechtlichen Rahmen zu ergänzen, wobei man sich durch die europäische Politik zur Förderung gewisser erneuerbarer Energiequellen leiten lassen kann.

B.23.2. Da die Offshore-Windkraftparks sich in Hoheitsgewässern befinden, müssen diese Anlagen an das Festlandnetz angeschlossen werden, was spezifische Kosten mit sich bringt, die nicht auf sachdienliche Weise mit den Kosten anderer erneuerbarer Energiequellen, insbesondere den Onshore-Windkraftanlagen, zu vergleichen sind.

Um die auf europäischer Ebene geförderte Entwicklung der Windkraftanlagen auf dem Meer zu begünstigen, kann der föderale Gesetzgeber es somit als notwendig erachten, dem Netzbetreiber einen Teil der Finanzierung der erheblichen Investitionen für den Bau von Offshore-Windkraftparks aufzuerlegen, wobei die Höhe und die Dauer dieser Finanzierung begrenzt sind, sowie einen finanziellen Ausgleich vorzusehen, wenn die Konzession zur Nutzung

von öffentlichem Gut entzogen oder das Projekt eingestellt wird und dem Konzessionsinhaber keine Fahrlässigkeit zuzuschreiben ist.

B.23.3. Aus dem Bericht an den König, der dem königlichen Erlass vom 5. Oktober 2005 « zur Abänderung des königlichen Erlasses vom 16. Juli 2002 in Bezug auf die Ausarbeitung von Mechanismen zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen » voraufging, geht im Übrigen hervor, dass die Förderung der Entwicklung von Windenergieprojekten ebenfalls « infolge des Beschlusses der Föderalregierung von Ende 2003 notwendig [ist], infolgedessen aus Gründen des Umweltschutzes nur in den Gebieten, die zumindest etwa zwanzig Kilometer von der Küste entfernt liegen, Konzessionen zur Nutzung von öffentlichem Gut genehmigt werden können, was eine Erhöhung der Installations- und Wartungskosten zur Folge hat » (*Belgisches Staatsblatt*, 14. Oktober 2005, S. 44.334).

B.24.1. Die besondere Situation der Offshore-Windkraftparks unterscheidet sie hinsichtlich der Regeln über die Zuständigkeitsverteilung grundsätzlich von den anderen erneuerbaren Energiequellen.

Die Förderung der erneuerbaren Energiequellen - darunter die Onshore-Windkraftparks - gehört nämlich grundsätzlich zu den Zuständigkeiten der Regionen, da in Artikel 6 § 1 VII Absatz 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen unter den regionalen Energieaspekten unter anderem « neue Energiequellen » und « rationelle Energieverwendung » angeführt sind.

Diese Zuständigkeit für die Förderung erneuerbarer Energiequellen wurde durch das flämische Dekret vom 17. Juli 2000 über die Organisation des Elektrizitätsmarktes, das wallonische Dekret vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts und die Ordonnanz vom 19. Juli 2001 über die Organisation des Elektrizitätsmarktes in der Region Brüssel-Hauptstadt umgesetzt.

Die verschiedenen Regionen sehen unter anderem die Einführung eines Systems von « grünen Zertifikaten » und Beihilfen für die Erzeugung von « grünem Strom » vor, sowie die Möglichkeit, dem oder den Netzbetreibern Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes im Zusammenhang mit der Förderung erneuerbarer Energiequellen aufzuerlegen.

B.24.2. Im Gegensatz zu dem, was bei den anderen erneuerbaren Energiequellen der Fall ist, insbesondere bei den Onshore-Windkraftparks, die grundsätzlich durch die Regionen gefördert werden, hat der Umstand, dass die Offshore-Windkraftparks sich in den Hoheitsgewässern befinden, zur Folge, dass sie sowohl hinsichtlich der Regeln für die Energieerzeugung als auch hinsichtlich der Regeln zur Finanzierung der Anlagen zum Zuständigkeitsbereich des Föderalstaates gehören.

Die klagenden Parteien stellen diese Zuständigkeit im Übrigen keineswegs in Frage.

In den Vorarbeiten hat der Minister bezüglich einer etwaigen Diskriminierung gegenüber den Onshore-Windkraftparks außerdem in Erinnerung gerufen:

«Der Föderalstaat ist zuständig für alles, was die Nordsee betrifft, während die Windkraftanlagen auf dem Festland zum Zuständigkeiten der Regionen und Gemeinschaften gehören. Die Regierung hat sich zur Verwirklichung der Ziele von Kyoto dafür ausgesprochen, in diese teurere Form von Energie zu investieren. Die positiven Auswirkungen auf die Umwelt rechtfertigen solche Mehrkosten » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1845/021, S. 16).

B.24.3. Die Regeln zur Finanzierung der Stromerzeugungsanlagen durch Offshore-Windkraftparks (Artikel 7 §§ 2 und 4 des Gesetzes vom 29. April 1999), die den Netzbetreibern eine Verpflichtung des öffentlichen Dienstes auferlegen oder eine Garantie für die Investitionssicherheit vorsehen, können also nicht sachdienlich mit den Regeln zur Finanzierung der Anlagen zur Stromerzeugung aus anderen erneuerbaren Energiequellen verglichen werden, da sie verschiedenen Gesetzgebern unterliegen.

B.24.4. Außerdem kann man die verschiedenen erneuerbaren Energiequellen hinsichtlich des Vorteils einer föderalen Maßnahme nicht miteinander vergleichen, da es regionale Maßnahmen zur Unterstützung der Stromerzeugung aus anderen erneuerbaren Energiequellen als Wind auf dem Meer gibt, in deren Vorteil Offshore-Windkraftparks nicht gelangen.

B.24.5. Ein Behandlungsunterschied in Angelegenheiten, in denen der Föderalstaat und die Regionen über eigene Zuständigkeiten verfügen, ist die mögliche Folge einer unterschiedlichen Politik, die aufgrund der Autonomie, die ihnen durch die Verfassung oder kraft derselben gewährt wird, geführt werden kann; es kann nicht davon ausgegangen werden, dass ein solcher

Unterschied an sich im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung steht. Die besagte Autonomie wäre bedeutungslos, wenn davon ausgegangen würde, dass ein Behandlungsunterschied zwischen den Adressaten von Rechtsvorschriften, die in ein und derselben Angelegenheit gelten, als solcher im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung steht.

B.25. Sowohl in technischer Hinsicht als auch hinsichtlich der Zuständigkeitsregeln kann die Situation der Windkraftanlagen in den Hoheitsgewässern also bezüglich der Finanzierung weder mit der Situation der Windkraftanlagen auf dem Festland noch mit derjenigen von anderen erneuerbaren Energiequellen verglichen werden.

B.26. Überdies stellt im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien anführen, die Megawattleistung der Projekte kein Kriterium dar, das zum Verlust der Finanzierung führen kann, sondern lediglich ein Kriterium für die proportionale Anwendung dieser Finanzierung.

Der von den klagenden Parteien angeführte Behandlungsunterschied zwischen Vorhaben für Offshore-Windkraftparks entsprechend ihrer Leistung besteht also nicht.

Die Regeln bezüglich der Produktionsabweichung (Artikel 7 § 3 des Gesetzes vom 29. April 1999)

B.27.1. Die klagenden Parteien sind der Auffassung, dass der föderale Gesetzgeber, indem er einen Toleranzbereich für Produktionsabweichungen eingeführt habe, durch den die Schwankungen in der Produktion der Offshore-Windkraftparks begrenzt werden sollten, die anderen Produktionsweisen von Strom aus erneuerbaren Energiequellen diskriminiere, weil ein solcher Mechanismus nicht für die anderen erneuerbaren Energiequellen vorgesehen sei, insbesondere die Onshore-Windkraftparks.

Nach Darlegung der klagenden Parteien beweise jedoch nichts, dass Offshore-Windkraftparks in stärkerem Maße unter einem Problem der Rentabilität oder Unvorhersehbarkeit leiden würden als die anderen erneuerbaren Energiequellen, insbesondere die Onshore-Windkraftparks.

B.27.2. Sie machen unter anderem Artikel 11 Absatz 7 der Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 « über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG » geltend, die bestimmt:

« Die von den Übertragungsnetzbetreibern festgelegten Ausgleichsregelungen für das Elektrizitätsnetz müssen objektiv, transparent und nichtdiskriminierend sein, einschließlich der Regelungen über die von den Netzbenutzern für Energieungleichgewichte zu zahlenden Entgelte. Die Bedingungen für die Erbringung dieser Leistungen durch die Übertragungsnetzbetreiber einschließlich Regelungen und Tarife werden gemäß einem mit Artikel 23 Absatz 2 zu vereinbarenden Verfahren in nichtdiskriminierender Weise und kostenorientiert festgelegt und veröffentlicht ».

B.28.1. Aus Artikel 6 § 1 VII Absatz 2 geht hervor, dass die Föderalbehörde unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 6 §§ 3 und 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 eine weitgehende Befugnis für die Energiepolitik behalten hat, insbesondere in Bezug auf Maßnahmen der Marktorganisation und der Tarifbestimmung, mit denen die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen begünstigt werden kann.

Als Regeln zur Organisation des Elektrizitätsmarktes gehören die Maßnahmen über die Berechnung der Produktionsabweichungen zum Zuständigkeitsbereich des Föderalstaates und können sie nicht zur Einführung eines ungerechtfertigten Behandlungsunterschieds zwischen den verschiedenen erneuerbaren Energiequellen führen.

B.28.2. In Bezug auf Offshore-Windkraftparks sieht die angefochtene Bestimmung vor, dass der König die Modalitäten zur Berechnung der Produktionsabweichungen unter Berücksichtigung der im Gesetz aufgezählten Kriterien festlegt (Artikel 7 § 3 des Gesetzes vom 29. April 1999).

In den Vorarbeiten wurden die Gründe für spezifische Bestimmungen bezüglich der Toleranzspanne für das Gleichgewicht der Offshore-Windkraftparks wie folgt dargelegt:

« Elektrizität wird auf dem Großhandelsmarkt auf der Grundlage der am Vortag oder spätestens einige Stunden vor der tatsächlichen Produktion notierten Mengen gehandelt. Wenn Abweichungen gegenüber den Notierungen auftreten und zu Unterschieden zwischen der eingespeisten Energie (Produktion oder Import) und der entnommenen Energie (Verbrauch oder

Export) der Marktteilnehmer auftreten (Ungleichgewicht), werden diese Abweichungen durch einen Tarifmechanismus für die sich im Ungleichgewicht befindende Energie des Netzbetreibers oder durch einen Marktmechanismus für Energie im Ungleichgewicht in Rechnung gestellt. Die beiden Arten von Mechanismen führen zu Mehrkosten für die Erzeuger. Diese Mehrkosten treten auf, weil der Preis des Ungleichgewichts bei Defiziten durch ihre Unvorhersehbarkeit im Durchschnitt über den Marktpreisen liegt und der Preis des Ungleichgewichts bei Überschüssen im Durchschnitt unter den Marktpreisen liegt.

Die Bestimmungen von Artikel 7 § 3 des Elektrizitätsgesetzes, die durch diesen Artikel eingeführt wurden, stellen eine Unterstützungsmaßnahme dar, mit der diese Mehrkosten begrenzt werden können, da dadurch die Abweichungen unter Bedingungen ausgeglichen werden können, die den Marktpreisen nahe kommen. Die Spanne von 10 % im Verhältnis zum Marktpreis ist notwendig, um den Konzessionsinhaber zu veranlassen, eine maximale Qualität der Notierungen im Interesse der Sicherheit und der Zuverlässigkeit der Stromversorgung anzustreben. Die Kosten dieser Unterstützungsmaßnahme sind in den Tarifen des Netzbetreibers enthalten » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1845/001, SS. 50-51).

Die Ausdehnung der Toleranzspanne ist also gerechtfertigt, « denn die elektrische Energie aus Windkraft ist nicht mit der gleichen Regelmäßigkeit zu produzieren wie herkömmliche elektrische Energie » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1845/021, S. 4, und *Parl. Dok.*, Senat, 2004-2005, Nr. 3-1302/004, S. 4).

B.28.3. In Bezug auf die anderen Anlagen zur Stromerzeugung bestimmt Artikel 4 § 4 des Gesetzes vom 29. April 1999, eingefügt durch Artikel 61 des Gesetzes vom 20. Juli 2005:

« Nach einer Stellungnahme der Kommission legt der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die besonderen Bedingungen für Produktionsabweichungen fest, die für neue Produktionsanlagen gelten, ungeachtet der Beschaffenheit der verwendeten Primärenergie, wenn der Inhaber der Genehmigung für die neue Anlage nicht alleine oder mit den Anlagen der mit ihm verbundenen Gesellschaften mehr als 10 Prozent der in Belgien während des Vorjahres verbrauchten Energie eingespeist hat. Für die vorerwähnten Produktionsanlagen, die mit erneuerbaren Energien oder mit Kraft-Wärme-Kopplung funktionieren, werden diese besonderen Bedingungen nach einer Konzertierung mit den Regionen festgelegt ».

Diese Bestimmung ermöglicht es also dem König, Regeln über Produktionsabweichungen für andere neue Anlagen zur Stromerzeugung als Offshore-Windkraftparks festzulegen, ungeachtet dessen, ob diese Anlagen erneuerbare Energiequellen nutzen oder nicht.

Zweck dieser Maßnahme war es, « den Marktzugang für neue Energieerzeuger zu erleichtern » (*Parl. Dok.*, Senat, 2004-2005, Nr. 3-1302/4, S. 4), « indem kleine Stromerzeuger

unterstützt werden (diejenigen, die weniger als 10 % der in Belgien verbrauchten Energie einspeisen) » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1845/021, S. 4).

Gemäß den Vorarbeiten besteht diese Maßnahme darin, « es durch die Einhaltung von durch den König festgelegten Bedingungen zu ermöglichen, dass neue Produktionsanlagen in den Vorteil einer Toleranzspanne für das Gleichgewicht gelangen. [...] Der Erlass wird nach einer Stellungnahme der Kommission angenommen, die eine Untersuchung der Auswirkungen dieser Bestimmung auf den Tarif beinhaltet » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1845/001, SS. 49-50).

B.28.4. Im Gegensatz zu den Darlegungen der klagenden Parteien ist der König also ermächtigt, die Modalitäten zur Berechnung der Produktionsabweichung sowohl für neue Offshore-Windkraftparks als auch für die anderen neuen Anlagen, die auf der Grundlage anderer erneuerbarer Energien betrieben werden, festzulegen.

Der Umstand, dass im Gesetz gewisse Kriterien für die Offshore-Windkraftparks festgelegt werden und nicht für die anderen erneuerbaren Energiequellen, stellt an sich keine Diskriminierung dar, sondern soll im Gegenteil der grundsätzlichen Zuständigkeit der Regionen für die anderen erneuerbaren Energiequellen Rechnung tragen, wobei der König diesbezüglich die Bedingungen für Produktionsabweichungen erst nach einer Konzertierung mit den Regionen festlegen kann.

Es ist daran zu erinnern, dass ein in der Kammer hinterlegter Abänderungsantrag zur Ausdehnung der Bestimmung von Artikel 7 § 3 des Gesetzes vom 29. April 1999 auf « alle anderen Produktionsanlagen, die erneuerbare Energiequellen nutzen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1845/023) einstimmig abgelehnt wurde, unter Berücksichtigung des Umstandes, dass « nur die Offshore-Windkraftparks zum Zuständigkeitsbereich der Föderalbehörde gehören » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1845/027, S. 3).

B.28.5. Wenn ein Gesetzgeber eine Ermächtigung erteilt, ist im Übrigen, sofern keine anders lautenden Angaben vorliegen, davon auszugehen, dass er dem Ermächtigten nur die Befugnis erteilt, diese Ermächtigung im Einklang mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung anzuwenden.

Folglich obliegt es dem zuständigen Richter zu prüfen, ob die Anwendung der Ermächtigungen des Königs durch die Artikel 4 § 4 und 7 § 3 des Gesetzes vom 29. April 1999 unter Berücksichtigung der eigenen Merkmale der verschiedenen Formen von erneuerbaren Energien dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung entspricht.

B.29. Der erste Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 5. Dezember 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior